

Art. 16 Bewilligungsgebühren

¹Die Gebühren für das Strahlen betragen wie folgt:

Fürs Strahlen:	<u>minimal:</u>	<u>maximal:</u>
a) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde	Fr. 100.--	Fr. 300.--
b) alle Kantonsbürger und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton	Fr. 250.--	Fr. 500.--
c) alle übrigen Schweizer oder Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz (Bewilligung C)	Fr. 400.--	Fr. 700.--
d) alle übrigen Ausländer	Fr. 600.--	Fr. 1'000.--
e) Wochenkarten	Fr. 100.--	Fr. 250.--
f) Tageskarten	Fr. 20.--	Fr. 40.--

²Die Jahresgebühr für die Zusatzbewilligung
zum Sprengen beträgt:

Fr. 200.--	Fr. 400.--
------------	------------

³Die Gebühren für das Goldwaschen betragen:

a) Jahresbewilligung für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr in Begleitung der Eltern	gratis	
b) Jahresbewilligung für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Disentis/Mustér	Fr. 0.--	Fr. 50.--
c) Jahresbewilligung für Kantonsbürger und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton	Fr. 0.--	Fr. 200.--
d) alle übrigen Schweizer oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C	Fr. 0.--	Fr. 250.--
e) alle übrigen Ausländer	Fr. 0.--	Fr. 250.--
f) Wochenkarten	Fr. 0.--	Fr. 80.--
g) Tageskarten	Fr. 0.--	Fr. 20.--
a) Familientageskarten (Eltern und Kinder)	Fr. 0.--	Fr. 30.--

⁴Die Jahresbewilligung für das Goldwaschen
gemäss Art. 4 dieser Gesetzgebung beträgt:

Fr. 300.--	Fr. 600.--
------------	------------

⁵Die Festsetzung der Bewilligungsgebühren erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Art. 17 Nutzung der Gebühren

Die Hälfte der Einnahmen aus der Vergabe von Bewilligungen zum Strahlen und Goldwaschen muss für den Erwerb einer Kristall- und Mineraliensammlung sowie für den Erwerb von besonderen Goldfunden verwendet werden.

Art. 18 Gegenrecht

¹Die Strahlerbewilligung ist auch für Gebiete der übrigen Gemeinden der Cadi gültig, sofern diese das Strahlen regeln und das Gegenrecht einräumen.

²Die Goldwaschbewilligung gilt nur für die Gemeinde Disentis/Mustér.

Art. 19 Anzeigepflicht

Übertretungen dieses Gesetzes sind durch die Aufsichtsorgane und die Bewilligungsinhaber dem Gemeindevorstand zu melden.